

# Schriften zum Gesellschafts-, Bilanz- und Unternehmensteuerrecht

Herausgegeben von Joachim Hennrichs

Moritz Pöschke

Eigenkapital mittelständischer Gesellschaften  
nach IAS/IFRS

SGBU 1



PETER LANG Internationaler Verlag der Wissenschaften

## **Einleitung**

### **A) Eigenkapital im deutschen Mittelstand und IFRS; Problemaufriss**

Der Mittelstand wird häufig als das „Rückgrat“ der deutschen Wirtschaft bezeichnet.<sup>1</sup> Mittelständische Unternehmen erwirtschaften 41,2 % aller umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und stellen 70,2 % aller Arbeits- sowie 81,9 % aller Ausbildungsplätze in der privaten Wirtschaft.<sup>2</sup>

Der wirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes entsprechend, hat sich in letzter Zeit eine heftige wissenschaftliche Debatte über die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS in mittelständischen Unternehmen entwickelt. Neben der Frage, ob die (vielfach als kompliziert bezeichneten) IFRS sich überhaupt für die externe Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen eignen,<sup>3</sup> stehen der Eigenkapitalausweis und dessen wirtschaftliche Konsequenzen im Zentrum der Diskussion.<sup>4</sup> Die Eigenkapitalausstattung des deutschen Mittelstandes ist im internationalen Vergleich traditionell schwach.<sup>5</sup> Nach den Erkenntnissen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands wiesen 38 % aller mittelständischen Unternehmen im Bilanzjahr 2003 kein Eigenkapital oder sogar eine Unterbilanz aus.<sup>6</sup> Insbesondere vor diesem Hintergrund sind die bilanziellen Anforderungen an den Ausweis von Eigenkapital von großer Bedeutung.

---

<sup>1</sup> So z.B. Oehler, KoR 2006, 19, 20.

<sup>2</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. dazu z.B. Hilmer, KoR 2005, 176 ff.; Lüdenbach/Hoffmann, DStR 2005, 884 ff.; Winkeljohann/Ull, KoR 2004, 430 ff. Das IASB arbeitet derzeit an einer Vereinfachung der Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und hat am 15. Februar 2007 einen Exposure Draft mit dem Titel „IFRS for Small and Medium-sized Entities“ veröffentlicht. Vgl. dazu Haller/Beiersdorf/Eierle, BB 2007, 540 ff.; Lüdenbach/Hoffmann, DStR 2007, 544 ff. Zwischenzeitlich hatte das IASB von „Non-Publicly Accountable Entities (NPAE)“ gesprochen, diesen Begriff im Folgenden aber nicht weiter verwendet. Vgl. zur Diskussion um die Entwicklung eigener Standards für KMU Beiersdorf, StuB 2005, 762 ff.; Beiersdorf/Schreiber, DStR 2006, 480 ff.; Dallmann/Ull, KoR 2004, 321 ff.; Haller/Eierle, BB 2004, 1838 ff.; Kormaier, KoR 2005, 541 ff.; Pottgiefser, PiR 2006, 7 ff. Bisher ist allerdings nicht geplant, von den bisherigen IFRS abweichende Regeln zur Kapitalabgrenzung zu entwickeln (vgl. Haller/Beiersdorf/Eierle, BB 2007, 540, 548 f.; Lüdenbach/Hoffmann, DStR 2007, 544, 548). Auf das Projekt soll daher nicht weiter eingegangen werden. Mit der Frage der rechtlichen Verbindlichkeit der möglichen Änderungen für deutsche Gesellschaften beschäftigen sich Beiersdorf/Davis, BB 2006, 987 ff.

<sup>4</sup> Vgl. nur aus der aktuellen Aufsatzzliteratur Balz/Illina, BB 2005, 2759 ff.; Berger/Grünewald/Kolb, PiR 2005, 83 ff.; Kütting/Wirth/Dürr, WPg 2006, 69 ff.; Schubert, WM 2006, 1033 ff.; Zülich/Erdmann/Clark, PiR 2006, 227, 228 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Böcking/Herold/Müßig, Der Konzern 2004, 664, 668 f.; Ehlers, NJW 2005, 3256, 3256 f.; Gerdes, BC 2006, 57, 57; Kütting/Ranker/Wohlgemuth, FB 2004, 93, 100; Ortsfeifen/Hilgert, Eigenkapitallücke, S. 9 ff.; Werner, Mezzanine-Kapital, S. 17; auch schon K. Schmidt, JZ 1984, 771 ff. Statistisches Material findet sich bei Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 12 ff.; Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Diagnose, S. 23 ff.; Kreditanstalt für Wiederaufbau, Eigenkapital, S. 2 ff.

<sup>6</sup> Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Diagnose, S. 23.

Zunächst soll hier der Begriff des Mittelstandes erläutert werden. Sodann kann bestimmt werden, in welchen Rechtsformen mittelständische Gesellschaften organisiert sind. Schließlich bleibt einleitend zu untersuchen, welche Bedeutung die IFRS für mittelständische Unternehmen haben. Dabei ist zwischen einer rechtlich verbindlichen und einer faktisch zwingenden, jedoch rechtlich freiwilligen, Anwendung zu unterscheiden.

## I. Der Mittelstand: Begriff und Organisation

### 1. Definition des mittelständischen Unternehmens

Der Begriff des mittelständischen Unternehmens wird allein im deutschsprachigen Raum gebraucht.<sup>7</sup> International spricht man in vergleichbarem Zusammenhang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bzw. Small and Medium-sized Entities (SME).<sup>8</sup> Eine Definition des mittelständischen Unternehmens lässt sich nach allgemeiner Auffassung nur unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Merkmale erreichen.<sup>9</sup> Hinsichtlich der quantitativen Merkmale wird überwiegend auf die Mittelstandsdefinition des Instituts für Mittelstandsfororschung (IfM) zurückgegriffen.<sup>10</sup> Als mittelständisch wird hiernach ein Unternehmen bezeichnet, das weniger als 500 Beschäftigte hat und dessen Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro liegt.<sup>11</sup>

Für die folgende Untersuchung ist die genaue quantitative Abgrenzungsschwelle nur von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend für die rechtliche Untersuchung ist, welche qualitativen Merkmale mittelständische Gesellschaften aufweisen. Zwei qualitative Merkmale sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Regelmäßig zeichnen sich mittelständische Unternehmen durch Einheit von Eigentum am Unternehmen und Führung des Unternehmens aus.<sup>12</sup> Dementsprechend ist die Zahl der börsennotierten Unternehmen im Mittelstand gering; für die überwiegende Zahl der Unternehmen ist ein Börsengang auch nicht vorstellbar.<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 6; Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 1; Mandler, Der deutsche Mittelstand, S. 13.

<sup>8</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 1.

<sup>9</sup> Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 9; Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 1 f.; Hans-J. Kirsch/Meth, SME-Projekt, S. 89 f.; Mandler, Der deutsche Mittelstand, S. 13 f.

<sup>10</sup> Vgl. Ochs/Leibfried, PiR 2006, 183, 183; Oehler, KoR 2006, 19, 20; ähnlich Segbers/Siemens, FB 2005, 229, 230. Anders zum Beispiel Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 6 ff., die einen eigenen Ansatz verfolgen. Vgl. zu anderen möglichen quantitativen Kriterien im Überblick Hans-J. Kirsch /Meth, SME-Projekt, S. 88 f.

<sup>11</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 3. Vgl. Oehler, KoR 2006, 19, 20.

<sup>12</sup> Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 9; Böcking/Herold/Müßig, Der Konzern 2004, 664, 665; Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 1; Mandler, Der deutsche Mittelstand, S. 14.

<sup>13</sup> In einer von Oehler (KoR 2006, 19 ff.) durchgeföhrten Umfrage unter mittelständischen Unternehmen gaben 78,9 % an, dass für sie ein Börsengang nicht in Betracht komme. Allerdings waren ca. 8 % bereits an der Börse notiert oder strebten dies an. Die Ergebnisse

- Darüber hinaus ist die Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen nicht in einen Konzern eingegliedert.<sup>14</sup> Nach den Forschungen des IfM sind 94,8 % (Stand 2002) aller mittelständischen Unternehmen nicht mit anderen Unternehmen verflochten.<sup>15</sup>

In der folgenden Untersuchung wird daher unterstellt, dass ein mittelständisches Unternehmen (a) nicht an der Börse notiert ist und (b) nicht in Konzernstrukturen organisiert ist.

## **2. Rechtliche Organisationsform der mittelständischen Unternehmen**

Mittelständische Unternehmen (im Sinne der Definition des IfM) sind zu ca. 70 % als Einzelunternehmen organisiert.<sup>16</sup> Nur ca. 30 % werden in der Rechtsform einer Gesellschaft tätig.<sup>17</sup> Die wirtschaftliche Bedeutung der mittelständischen Gesellschaften übertrifft die der Einzelunternehmen jedoch bei weitem. Knapp 73 % aller vom Mittelstand generierten Umsätze entfallen auf Gesellschaften.<sup>18</sup>

Mittelständische Gesellschaften sind dabei ungefähr zu 51 % als GmbH, zu 31 % als OHG (inkl. GbR), zu 12 % als KG (inkl. GmbH & Co. KG), zu jeweils 1 % als e.G. oder AG und zu 5 % in sonstigen Rechtsformen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausländische Rechtsformen) organisiert.<sup>19</sup>

Damit sind mittelständische Gesellschaften zu über 90 % in der Rechtsform der GmbH oder als Personen(handels-)gesellschaft organisiert. Andere Rechtsformen spielen daneben (zahlenmäßig) nur eine untergeordnete Rolle; sie sollen gleichwohl in die Untersuchung einbezogen werden.

## **II. Bedeutung der IFRS für mittelständische Gesellschaften**

Bei den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS handelt es sich ursprünglich um Empfehlungen einer privaten Organisation.<sup>20</sup> Erst die Über-

sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten: An der Umfrage haben sich „größere“ und in Konzernstrukturen integrierte Unternehmen überproportional beteiligt. Diese sind stärker kapitalmarktorientiert als die überwiegende Zahl mittelständischer Unternehmen.

<sup>14</sup> Vgl. Achleitner/Fingerle, Finanzierungssituation, S. 10; Böcking/Herold/Müßig, Der Konzern 2004, 664, 665; Ochs/Leibfried, PiR 2006, 183, 183.

<sup>15</sup> Günterberg/Wolter, Unternehmensgrößenstatistik 2001/2002, S. 4. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade „große“ mittelständische Unternehmen durchaus in Konzernstrukturen organisiert sein können. Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung steht aber der Jahres- bzw. Einzelabschluss.

<sup>16</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 12; Oehler, KoR 2006, 19, 20.

<sup>17</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 12; Oehler, KoR 2006, 19, 20.

<sup>18</sup> Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 12.

<sup>19</sup> Eigene Berechnungen auf Grundlage der von Oehler, KoR 2006, 19, 20 ermittelten Daten. Vgl. auch die absoluten Zahlen bei Ballwieser, IRZ 2006, 23, 25.

<sup>20</sup> Zur Geschichte und Entwicklung der IFRS Beiersdorf/Bogajewskaja, Accounting 2005, Heft 10, 5 ff.; Kleekämper/Kuhlewisch/Alvarez, in: Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof, Rechnungslegung nach IFRS, Teil A Kapitel I, Rdn. 20 ff.; Mandler, Der deutsche Mittelstand, S. 22 ff.

nahme weiter Teile der Standards durch die EU – in Form europäischer Verordnungen – ließ die IFRS zu verbindlichen Rechtsnormen werden.<sup>21</sup> Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich des Kreises der zur Anwendung der übernommenen IFRS verpflichteten Unternehmen ein Wahlrecht.<sup>22</sup> Deutschland hat hiervon bisher in restriktiver Weise Gebrauch gemacht,<sup>23</sup> so dass der verbindliche Anwendungsbereich der Standards noch relativ gering ist. Neben der rechtlichen Verpflichtung können für Unternehmen möglicherweise aber auch faktische Zwänge entstehen, einen Abschluss nach IFRS aufzustellen.

### **1. Rechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS<sup>24</sup>**

Gemäß Art. 4 IAS-Verordnung<sup>25</sup> (i.V.m. § 315a Abs. 1 HGB) haben Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen, wenn ihre Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind. Die gleiche Pflicht stellt § 315a Abs. 2 HGB für Unternehmen auf, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Deutschland beantragt haben.

Die von § 315a Abs. 1, 2 HGB erfassten Gesellschaften sollen im Folgenden vereinfacht als „kapitalmarktorientiert“ bezeichnet werden. Nur für solche Gesellschaften besteht zur Zeit eine rechtliche Pflicht zur Aufstellung von Abschlüssen nach IFRS – diese Pflicht ist zudem auf den Konzernabschluss beschränkt. Daneben müssen auch kapitalmarktorientierte Gesellschaften für gesellschafts- und steuerrechtliche Zwecke weiterhin einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufstellen.

Wie bereits dargestellt, sind mittelständische Gesellschaften in der Regel nicht kapitalmarktorientiert im soeben definierten Sinn; zusätzlich ist die Mehrheit der Gesellschaften weder in einen Konzern eingegliedert noch steht sie einem solchen vor.<sup>26</sup> Eine rechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS besteht für die überwiegende Zahl mittelständischer Gesellschaften daher (heute noch) nicht.<sup>27</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. zum Übernahmeverfahren Becker, Der Konzern 2005, 286, 287 ff.; Beiersdorf/Bogajewskaja, Accounting 2005, Heft 10, 5, 7 ff.; Buchheim/Gröner/Kühne, BB 2004, 1783 ff.

<sup>22</sup> Allein der konsolidierte Abschluss eines (Teil-)Konzern-Mutterunternehmens muss nach IFRS aufgestellt werden, wenn am Bilanzstichtag Wertpapiere des Unternehmens in einem Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind. Vgl. Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002, ABl. EG L 243 vom 11.09.2002, S. 1 ff. (sog. IAS-Verordnung).

<sup>23</sup> Dazu sogleich.

<sup>24</sup> Vgl. zur Umsetzung der IAS-Verordnung durch das Bilanzrechtsreformgesetz in Deutschland ausführlich Wendlandt/Knorr, KoR 2005, 53 ff. Zum Folgenden auch Dettmer/Pöschke, JuS 2007, 313, 314 f.

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002, ABl. EG L 243 vom 11.09.2002, S. 1 ff.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 12 bis 15.

<sup>27</sup> Oehler, KoR 2006, 19, 19 beziffert die Zahl der in Deutschland insgesamt zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichteten Unternehmen auf „weniger als 1000“. Allein die Zahl der mittelständischen Gesellschaften in Deutschland beläuft sich demge-

Gemäß § 315a Abs. 3 HGB können nicht kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften wählen, ob sie ihren Konzernabschluss nach IFRS oder – wie bisher – nach HGB aufstellen. Da sich dieses Wahlrecht jedoch ausschließlich auf den Konzernabschluss bezieht, ist es für die überwiegende Zahl der mittelständischen Gesellschaften ohne Bedeutung.

Das Gleiche gilt für das in § 325 Abs. 2a HGB vorgesehene Wahlrecht: Große Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 HGB) können anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Einzelabschluss nach IFRS veröffentlichen. Klar gestellt sei, dass sich die befreiende Wirkung allein auf die *Veröffentlichung* beschränkt. Für gesellschafts- und steuerrechtliche Zwecke müssen auch Gesellschaften, die das in § 325 Abs. 2a HGB vorgesehene Wahlrecht dahin gehend ausüben, dass sie einen Einzelabschluss nach IFRS veröffentlichen, weiterhin einen Jahresabschluss nach HGB aufstellen.<sup>28</sup> Allerdings sind mittelständische Gesellschaften regelmäßig keine großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB, so dass für sie das durch § 325 Abs. 2a HGB eröffnete Wahlrecht ohne Bedeutung ist.

Es zeigt sich, dass die große Mehrheit der mittelständischen Gesellschaften weder zur Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS verpflichtet ist noch von einem (teilweise) befreienden Wahlrecht Gebrauch machen kann. Zu bedenken ist aber, dass die Diskussion darüber, ob und wie der Anwendungsbereich der IFRS ausgedehnt werden kann, in vollem Gange ist – Ausgang offen.<sup>29</sup> Art. 5 der IAS-Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten bereits heute, Gesellschaften die Aufstellung von Jahres- und/oder Konzernabschlüssen nach IFRS vorzuschreiben oder – nach Wahl der Gesellschaft – zu gestatten. Die übrigen Mitgliedstaaten machen von diesem Wahlrecht bereits regen Gebrauch: Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien und das Vereinigte Königreich erlauben vielen Gesellschaften bereits heute, ihren Einzelabschluss nach IFRS *statt* nach nationalem Recht aufzustellen.<sup>30</sup> Weitergehend sind bestimmte Gesellschaften<sup>31</sup> in Estland, Italien, Lett-

genüber auf mehr als eine Million (eigene Berechnung auf Basis der Daten des IfM, vgl. Günterberg/Kayser, SMEs in Germany, S. 5, 12). Ähnliche Zahlen finden sich bei Ballwieser, IRZ 2006, 23, 25.

<sup>28</sup> Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 62; Dettmeier/Pöschke, JuS 2007, 313, 314.

<sup>29</sup> Vgl. nur Buchholz, DStR 2002, 1280 ff.; Dehler, DStR-KR 2004, 37; Ekkenga, AG 2006, 389 ff.; Hennrichs, StuW 2005, 256 ff.; Hanno Kirsch, DStR 2006, 1198 ff.; Kußmaul, Plädoyer, S. 318 ff.; Peemöller/Spanier/Weller, BB 2002, 1799 ff.; Pellens/Sellhorn, Zukunft, S. 458 ff.; Schön, WPg-Sonderheft 2001, S74 ff.; Schulze-Osterloh, ZIP 2003, 93 ff.

<sup>30</sup> Die Angaben basieren auf einem Papier der Europäischen Kommission, das unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/ias/ias-use-of-options\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/ias-use-of-options_en.pdf) [letzter Zugriff: 15.4.2007] abrufbar ist. Stand der Erhebungen ist der 15.5.2006. Teilweise haben die genannten Mitgliedstaaten das befreiende Wahlrecht auf bestimmte Gesellschaften beschränkt. Ein Überblick über die jeweiligen nationalen Regelungen findet sich a.a.O. Vgl. zum Ganzen auch Hennrichs, ZHR 170 (2006), 498, 500.

<sup>31</sup> Vgl. zu den jeweiligen nationalen Regelungen das in Fn. 30 genannte Papier der Europäischen Kommission.

land, Litauen und Slowenien sogar verpflichtet, ihren Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen; in Malta und Zypern trifft diese Pflicht alle Gesellschaften.

Vor diesem Hintergrund scheint auch in Deutschland zumindest möglich, was noch vor kurzem undenkbar schien: Der „klassische“ Jahresabschluss nach HGB könnte künftig durch einen Einzelabschluss nach IFRS ersetzt werden. Der Vorstandssprecher des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (*Klaus-Peter Naumann*, prophezeite bereits vor gut einem Jahr, dass es in zehn Jahren keine Rechnungslegung nach HGB mehr geben werde.<sup>32</sup> Ausschüttungen könnten dann, unabhängig von den Zahlen des Jahresabschlusses, zum Beispiel durch einen Solvenztest begrenzt werden – auch zu dieser Frage sowie zu anderen Möglichkeiten eines Systemwechsels im Bereich der Kapitalerhaltung hat sich eine breite wissenschaftliche Diskussion entwickelt.<sup>33</sup>

Festgehalten werden kann, dass mittelständische Gesellschaften die Entwicklung der IFRS auch vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung des verbindlichen Anwendungsbereichs aufmerksam verfolgen und sich in die Diskussion einbringen sollten.<sup>34</sup>

## **2. Faktische Zwänge zur Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS?**

Unabhängig von der rechtlichen Verbindlichkeit der IFRS steht es allen Gesellschaften nach Auffassung des Gesetzgebers frei, neben dem (rechtlich vorgeschriebenen) Jahresabschluss nach HGB einen Einzelabschluss nach IFRS „aufzustellen, diesen ggf. freiwillig prüfen zu lassen und ihn Geschäftspartnern in geeigneter Form bekannt zu geben“.<sup>35</sup> Auf die ausdrückliche Regelung eines dahin gehenden Wahlrechts wurde aus diesem Grund bewusst verzichtet.<sup>36</sup>

Viel diskutiert wird momentan die Frage, ob sich mittelständische Gesellschaften dem faktischen Druck ausgesetzt sehen, einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Eigenkapitalanteils in der Finanzierungsstruktur mittelständischer Gesellschaften soll dies der Fall sein: Die Unternehmen finanzieren sich in hohem Maße über Fremdkapital;<sup>37</sup> entsprechend wichtig ist das Erscheinungsbild des Unternehmens bei Banken und Investoren. Die Rechnungslegung nach HGB

<sup>32</sup> FAZ vom 23.1.2006, Nr. 19, S. 20: „Bald keine Bilanzen mehr nach dem HGB“.

<sup>33</sup> Vgl. nur *Fuchs/Stibi*, BB 2007, 93 ff.; *Pellens/Jödicke/Richard*, DB 2005, 1393 ff.; *Pellens/Sellhorn*, Zukunft, S. 471 ff.; *Weller*, DStR 2007, 116 ff. Für eine gesonderte Ausschüttungsbilanz spricht sich *Ekkenga*, AG 2006, 389 ff. aus.

<sup>34</sup> Dass dies auch geschieht, zeigt der Zusammenschluss zahlreicher namhafter Unternehmen in der „Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)“ (vgl. <http://www.vmebf.org> [letzter Zugriff: 15.4.2007]). Vgl. auch *T. Schildbach*, BFuP 2006, 325, 326.

<sup>35</sup> Begründung zum Gesetzentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes, BT-Drucksache 15/3419, S. 23. Vgl. auch *Oehler*, KoR 2006, 19, 19; *Wendlandt/Knorr*, KoR 2005, 53, 55.

<sup>36</sup> Begründung zum Gesetzentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes, BT-Drucksache 15/3419, S. 23.

<sup>37</sup> Vgl. zur Finanzierungsstruktur des Mittelstands ausführlich *Achleitner/Fingerle*, Finanzierungssituation, S. 12 ff.

soll dabei – aufgrund der zahlreichen Wahlrechte und Ermessensspielräume – in zweifelhaftem Ruf stehen; in der Literatur wird teilweise von „*Hokuspokus-Accounting*“ gesprochen.<sup>38</sup> Die Darstellung im Abschluss nach IFRS wird demgegenüber von Banken und Kapitalgebern angeblich für realitätsnäher gehalten.<sup>39</sup> Daher könnte es dazu kommen, dass Investoren die Aufstellung eines Abschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards „*als Benchmark*“ für mittelständische Unternehmen ansehen werden.<sup>40</sup>

Ferner wird darauf verwiesen, dass ein Abschluss nach IFRS häufig zu besseren Ergebnissen in einem Rating-Verfahren führt.<sup>41</sup> Insbesondere sei die Eigenkapitalquote in einem IFRS-Abschluss regelmäßig höher als nach HGB.<sup>42</sup> Nach der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) sind Banken verpflichtet, vor jeder Kreditvergabe ein (externes oder internes) Rating des Kreditnehmers einzuholen bzw. durchzuführen.<sup>43</sup> Auch im Hinblick auf den klassischen „Hausbankkredit“ könnten bessere Ratingergebnisse daher zu einer Verbilligung von Fremdkapital führen.

Allerdings sind diese Aussagen insgesamt mit Vorsicht zu genießen. Zum einen hat der Bundesverband der deutschen Banken (BdB) bereits 2005 klar gestellt: „*Die Durchführung des Ratings ist unabhängig vom gewählten Bilanzierungsstandard. Befürchtungen mittelständischer Unternehmer, das Rating werde eine Bilanzierung gemäß IFRS erzwingen beziehungsweise eine HGB-Bilanz werde zu einer schlechteren Ratingeinstufung führen, sind unbegründet*“.<sup>44</sup> Diese Aussage stimmt mit den Ergebnissen empirischer Untersuchungen überein<sup>45</sup> und wird auch im

<sup>38</sup> So *Carstensen/Leibfried*, GmbHR 2004, 864, 865. Den generellen Befund teilen z.B. *Wulf/Klein/Azaiz*, DStR 2005, 260, 262.

<sup>39</sup> M. *Kefler*, KoR 2003, 103, 105; *Winkeljohann/Ull*, KoR 2004, 430, 430. Ähnlich *Böcking/Herold/Müßig*, Der Konzern 2004, 664, 669 sowie *Wulf/Klein/Azaiz*, DStR 2005, 260, 262.

<sup>40</sup> *Hilmer*, KoR 2005, 176, 176. In die gleiche Richtung *Schiessl*, ZHR 170 (2006), 522, 534 f.

<sup>41</sup> *Carstensen/Leibfried*, GmbHR 2004, 864, 866; von *Keitz/Stibi*, KoR 2004, 423, 426 f.; *Wulf/Klein/Azaiz*, DStR 2005, 260, 262. Wohl auch *Winkeljohann/Ull*, KoR 2004, 430, 430.

<sup>42</sup> *Carstensen/Leibfried*, GmbHR 2004, 864, 866; von *Keitz/Stibi*, KoR 2004, 423, 426 f.; *Wulf/Klein/Azaiz*, DStR 2005, 260, 262. Eine ausführliche Darstellung des unterschiedlichen Eigenkapitalausweises in der Bilanz nach HGB und IFRS findet sich bei *Wolf*, BBK Fach 19, 517 ff. So auch *Küting/Ranker/Wohlgemuth*, FB 2004, 93, 101, die aufgrund der mit der Aufstellung eines IFRS-Abschlusses verbundenen hohen Kosten jedoch bezweifeln, dass ein besseres Ratingergebnis (allein durch die andere Form der Rechnungslegung) erreicht werden kann. Eine von *Burger/Fröhlich/Ulbrich*, KoR 2004, 353, 356 ff. durchgeführte empirische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechnungslegung nach IFRS allgemein zu einer Verbesserung wesentlicher Bilanzkennzahlen führt.

<sup>43</sup> *Böcking/Herold/Müßig*, Der Konzern 2004, 664, 669. Vgl. zu Basel II ausführlich *Ehlers*, NJW 2005, 3256 ff.; *Hennrichs*, ZGR 2006, 563 ff.; *Meeh/Sattler*, DStR 2005, 1504 ff.; dies., DStR 2005, 1545 ff.; *Schiessl*, ZHR 170 (2006), 522, 524 ff.

<sup>44</sup> *Bundesverband deutscher Banken*, Rating, S. 25. Dazu auch *Hennrichs*, ZGR 2006, 563, 579 f. Kritisch zu den Aussagen des BdB *Schiessl*, ZHR 170 (2006), 522, 529, der davon ausgeht, dass mit zunehmender Verbreitung der IFRS auch die Banken auf dieser Grundlage erstellte Abschlüsse bevorzugen werden.

<sup>45</sup> Vgl. *Oehler*, DB 2006, 113, 119, der im Rahmen einer Bankenbefragung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umstellung der externen Rechnungslegung auf IFRS „keine signifikan-

Schrifttum überwiegend geteilt.<sup>46</sup> Es ist auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht verständlich, warum eine bloß formale Umqualifizierung von wirtschaftlich identischen Sachverhalten in der Bilanz das Ratingergebnis verbessern sollte.<sup>47</sup> Wie der BdB zutreffend anmerkt, würde eine Ratingmethode, die wirtschaftlich identische Sachverhalte je nach gewählter Bilanzierungsart unterschiedlich einstuft, in vielen Fällen „zu Fehlentscheidungen führen.“<sup>48</sup> Darüber hinaus weist der BdB darauf hin, dass die Anwendung der IFRS „für den Mittelstand nur sehr bedingt geeignet“ sei und daher seitens der Banken „keinerlei Interesse“ daran bestehe, eine „IFRS-Bilanzierung zu forcieren.“<sup>49</sup>

Ferner ist gerade Gegenstand der folgenden Untersuchung, ob nicht bei mittelständischen Gesellschaften nach IFRS weitaus weniger Kapital als Eigenkapital ausgewiesen werden kann als nach HGB. Möglich scheint, dass Gesellschaftsanteile und hybride Finanzinstrumente<sup>50</sup>, die bisher (nach HGB) als Eigenkapital ausgewiesen werden konnten, nach IFRS Verbindlichkeiten darstellen. Sollte dies der Fall sein, käme es weder zu der behaupteten Erhöhung der Eigenkapitalquote noch zu einer Verbesserung des bilanziellen Erscheinungsbilds – dieses würde sich vielmehr dramatisch verschlechtern.<sup>51</sup>

Ob das Erscheinungsbild bei Banken und Investoren durch die Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS tatsächlich verbessert werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls, dürfte aber in der Regel zu verneinen sein.<sup>52</sup> Positive Konsequenzen können sich insbesondere dann ergeben, wenn ausländische Investo-

ten Vorteile“ im Ratingergebnis mit sich bringe. Nach Pawelzik, DB 2006, 793, 796 vermittelt die Eigenkapitalquote aber den ersten Eindruck, „für den es bekanntlich keine zweite Chance gibt.“

<sup>46</sup> Vgl. Gleißner/Heyd, IRZ 2006, 103, 104; Hennrichs, ZHR 170 (2006), 498, 514; Küting/Ranker/Wohlgemuth, FB 2004, 93, 101; Oehler, DB 2006, 113, 114; Kußmaul/Tcherveniachki, DStR 2005, 616, 619 f. Letztere erkennen a.a.O. aber an, dass ein nach IFRS etwaig verbesserter Eigenkapitalausweis tatsächlich zu einer Verbesserung eines (bankinternen) Ratings führen könne, solange die Banken im Bereich IFRS noch nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen. Zur Berücksichtigung hybrider oder mezzaniner Finanzinstrumente im Rating vgl. Gerdes, BC 2006, 57 ff. sowie Vater, FB 2006, 44, 51 ff.

<sup>47</sup> Jedenfalls theoretisch hat die Umstellung der Rechnungslegung keinen Einfluss auf die Determinanten des Ratings, vgl. ausführlich Gleißner/Heyd, IRZ 2006, 103 ff. So auch Hennrichs, ZHR 170 (2006), 498, 514.

<sup>48</sup> Bundesverband deutscher Banken, Rating, S. 25. Ganz ähnlich auch Hennrichs, ZHR 170 (2006), 498, 514.

<sup>49</sup> Bundesverband deutscher Banken, Rating, S. 25 f.

<sup>50</sup> Zum Begriff ausführlich 1. Teil, C), S. 23 f.

<sup>51</sup> So auch Hennrichs, ZGR 2006, 563, 580 f.; ders., ZHR 170 (2006), 498, 515; Hans-J. Kirsch/Meth, SME-Projekt, S. 93.

<sup>52</sup> Ähnlich Hennrichs, ZGR 2006, 563, 579 ff.; ders., ZHR 170 (2006), 498, 515; Kahle/Dahlke, DStR 2007, 313, 314 ff.; T. Schildbach, BFuP 2006, 325, 325 f. In diese Richtung gehen auch die Beiträge der Teilnehmer der Herbsttagung 2006 der Bundessteuerberaterkammer (Berlin) und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wien), vgl. den Tagungsbericht bei Kalina-Kerschbaum/Steggewertz, DStR 2007, 215 ff.

ren gewonnen werden sollen, die mit der Rechnungslegung nach IFRS vertraut sind und sich nicht mit dem HGB auseinandersetzen wollen.<sup>53</sup>

Die Ergebnisse neuerer Umfragen zu diesem Thema unter Vertretern mittelständischer Gesellschaften fallen unterschiedlich aus. Während beispielsweise in einer von *Oehler* in 2005 durchgeführten Umfrage zwischen 40 % und 46 % der befragten Unternehmen angaben, dass bei der Entscheidung zur Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS der Zwang der Banken, das verbesserte Erscheinungsbild und die Erhöhung der Attraktivität für potentielle Investoren eine ‚hohe Bedeutung‘ hätten,<sup>54</sup> sehen die Zahlen in einer von Pricewaterhouse Coopers (PwC) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ebenfalls in 2005 durchgeführten Umfrage anders aus: Nur 19 % der befragten Unternehmen erwarten positive Effekte beim Rating und nur 12 % rechnen mit einem erleichterten Zugang zum nationalen und internationalen Kapitalmarkt.<sup>55</sup> Allerdings hoffen 30 % der befragten Unternehmen auf Erleichterungen bei der Beschaffung von Fremdkapital.<sup>56</sup> Eine von *Ochs* und *Leibfried* im März 2006 durchgeführte Umfrage bestätigt eher die von *Oehler* ermittelten Ergebnisse: 46 % der befragten Unternehmen versprechen sich von der Rechnungslegung nach IFRS Erleichterungen bei der Beschaffung von Fremdkapital, 27 % rechnen damit, dass sich das Erscheinungsbild bei potentiellen Investoren verbessert.<sup>57</sup>

Trotz der Bandbreite der Umfrage-Ergebnisse wird deutlich, dass sich zahlreiche mittelständische Gesellschaften Vorteile davon versprechen, einen Abschluss nach IFRS aufzustellen. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden:

- Mittelständische Gesellschaften können einen (zusätzlichen) Einzelabschluss nach IFRS aufstellen.
- Wegen des regelmäßig hohen Bedarfs an Fremdkapital sind mittelständische Gesellschaften an einem positiven Erscheinungsbild bei Banken und potentiellen Investoren interessiert.
- Ob das Erscheinungsbild bei Banken und Investoren (aber auch bei ausländischen Geschäftspartnern)<sup>58</sup> durch Aufstellung eines Einzelab-

<sup>53</sup> Vgl. dazu und zu weiteren Konstellationen, in denen sich durch die Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS Vorteile ergeben können *Hennrichs*, ZHR 170 (2006), 498, 515 f.

<sup>54</sup> *Oehler*, KoR 2006, 19, 26 f. Im Hinblick auf die allgemeine Gültigkeit der Ergebnisse sind zwar die in Fn. 13 bereits angeführten Zweifel angebracht. Eine Tendenz ist jedoch klar erkennbar.

<sup>55</sup> PwC/DIHK, IFRS, S. 27. Zu den Ergebnissen der Studie auch *T. Schildbach*, BFuP 2006, 325, 325 f.

<sup>56</sup> PwC/DIHK, IFRS, S. 27.

<sup>57</sup> *Ochs/Leibfried*, PiR 2006, 183, 186.

<sup>58</sup> Hierauf weisen auch *Beiersdorf/Zeimes*, IFRS, S. 123 sowie *Heuser*, GmbHR 2003, 340, 341 hin.

schlusses nach IFRS verbessert werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls.

Bei der Abwägung der Vorteilhaftigkeit im Einzelfall dürfte entscheidend ins Gewicht fallen, welche Folgen sich im Hinblick auf den Eigenkapitalausweis ergeben. Möglich scheint, dass große Teile des handelsrechtlichen Eigenkapitals nach IFRS Verbindlichkeiten darstellen. Zwar wäre auch dies eine rein formal-bilanzielle Umqualifizierung<sup>59</sup> ein besseres Erscheinungsbild bei Banken, Investoren und Geschäftspartnern ließe sich hierdurch aber wohl kaum erreichen.<sup>60</sup>

### B) Gang der Darstellung

Als Grundlage der weiteren Darstellung enthält der erste Teil einen Überblick über den handelsrechtlichen Eigenkapitalbegriff. Begonnen wird mit der Darstellung des Versuchs der Literatur, allgemeine Merkmale des Eigenkapitalbegriffs herauszuarbeiten. Sodann werden der Ausweis klassischer Eigenkapitalbestandteile – sprich: der Gesellschaftsanteile, der Rücklagen, etc. – und schließlich der Ausweis hybrider Finanzinstrumente in der Bilanz nach HGB behandelt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Eigenkapitalbegriff der IFRS. Auf den ersten Blick läge es nahe, die Untersuchung mit der Frage zu beginnen, ob IAS 32 (rev. 2003) wirksam in europäisches Recht übernommen worden ist; oder ob die aus IAS 32 (rev. 2003) folgende Darstellung aufgrund übergeorderter Erwägungen zu korrigieren ist. Bei einem solchen Aufbau stellte man die Untersuchung jedoch – bildlich gesprochen – von den Füßen auf den Kopf. Um beispielsweise zu entscheiden, ob ein den Vorgaben des IAS 32 (rev. 2003) entsprechendes Bilanzbild einen *true and fair view* vermittelt – und damit hinsichtlich des Standards selbst die erste in der IAS-Verordnung genannte Übernahmeveraussetzung vorliegt –, muss zunächst festgestellt werden, welches Bilanzbild (und zwar hinsichtlich Ansatz und Bewertung) sich denn bei Anwendung des IAS 32 (rev. 2003) auf deutsche Gesellschaften überhaupt ergibt. Die gleiche Reihenfolge in der Untersuchung muss gewahrt werden, um beurteilen zu können, ob die übrigen Übernahmeveraussetzungen gegeben sind und/oder ob die Darstellung aufgrund übergeorderter Erwägungen zu korrigieren ist.

---

<sup>59</sup> Hierauf weist insbesondere S. Schildbach, Accounting 2005, Heft 7, 6, 7 hin, der davon ausgeht, „dass Banken die Umgliederung [...] vom Eigenkapital in das Fremdkapital erkennen und über die Kreditvergabe unabhängig von der Art der Rechnungslegung entscheiden“. Ähnlich Böcking/Herold/Müßig, Der Konzern 2004, 664, 669.

<sup>60</sup> Hinzu kommt, dass gerade ausländischen Kapitalgebern oder Geschäftspartnern die Besonderheiten des deutschen Gesellschaftsrechts – die eventuell zu einem Ausweis von Gesellschaftsanteilen als Verbindlichkeiten nach IFRS führen könnten – schwer darstellbar sein dürften. Wahrscheinlich ist, dass IFRS-Abschlüsse deutscher Unternehmen direkt mit denen von Unternehmen aus anderen Ländern verglichen werden.

Aus diesen Gründen werden zunächst die allgemeine Definition des Eigenkapitals und die konkreten Regeln zur Abgrenzung von Eigenkapital und Verbindlichkeiten nach IFRS dargestellt. Als Grundlage für die weitere Untersuchung soll anschließend vorab geklärt werden, mittels welcher Methoden Unklarheiten im Text und Regelungslücken im System der IFRS überwunden werden können. Die gewonnenen Erkenntnisse können dann in der folgenden Untersuchung der Einordnung konkreter Kapitalbestandteile als Eigenkapital oder Verbindlichkeit verwendet werden. Wie im ersten Teil erfolgt die Darstellung getrennt nach klassischen Eigenkapitalbestandteilen und hybriden Finanzinstrumenten.

Die Untersuchung des bilanziellen Ausweises klassischer Eigenkapitalbestandteile im ersten und zweiten Teil ist nach Rechtsformen gegliedert. Untersucht werden: OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG und e.G. Dabei wird unterstellt, dass die betrachteten Gesellschaften nicht kapitalmarktorientiert sind;<sup>61</sup> für mittelständische Aktiengesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind, hat sich die Bezeichnung „kleine“ AG durchgesetzt.<sup>62</sup>

Nachdem die Eigenkapitalqualität klassischer Eigenkapitalbestandteile und hybrider Finanzinstrumente in der Bilanz nach IFRS untersucht worden ist, wird die Bewertung der entsprechenden Posten behandelt. Dabei sind zwei Fragen zu unterscheiden: Einerseits muss geklärt werden, wie zum Verkehrswert kündbare Anteile in der Bilanz zu bewerten sind, ob also insbesondere der gesamte Verkehrswert als Verbindlichkeit auszuweisen ist. Hinsichtlich anderer Anteile – also solcher, die nicht bereits aufgrund eines Kündigungsrechts (vollständig) als Verbindlichkeit einzustufen sind – wird untersucht, wie künftige Entnahmemöglichkeiten, die jedenfalls einem vollständigen Eigenkapitalausweis entgegenstehen, zu bewerten sind.

Nachdem feststeht, zu welchen Ergebnissen die Anwendung des IAS 32 (rev. 2003) führt, wird erörtert, ob die Ergebnisse zu Ansatz und/oder Bewertung, die aus der Anwendung der Standards folgen, aufgrund übergeordneter Erwägungen geändert werden können – oder müssen. Daran anschließend wird dargestellt, warum die Voraussetzungen für die Übernahme von IAS 32 (rev. 2003) in europäisches Recht nicht erfüllt waren und welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Schließlich wird untersucht, ob und wie betroffene Gesellschaften die Rechtmäßigkeit der Übernahme einzelner IFRS gerichtlich überprüfen lassen können.

Im dritten und letzten Teil werden zunächst die vom IASB im Februar 2008 überarbeitete Fassung des IAS 32 und die Auswirkungen für deutsche Gesellschaften dargestellt. Der überarbeitete IAS 32 (rev. 2008) ist noch nicht von der Europäischen Union übernommen worden. Die Übernahme wird derzeit für das erste Quartal 2009 erwartet. Bis dahin bleibt für deutsche Gesellschaften ausschließlich IAS 32 (rev. 2003) verbindlich, so dass es bei der im zweiten Teil dargestellten Rechtslage bleibt. Abschließend sollen dann die Grundzüge ei-

<sup>61</sup> Vgl. zur Herleitung der der Untersuchung zugrunde liegenden Annahmen A I. 1., S. 2 f.

<sup>62</sup> Vgl. zum Begriff Hölters/Buchta, DStR 2003, 79 ff.

nes eigenen Konzepts der Kapitalabgrenzung entwickelt werden, das auf den grundlegenden Zielen der Rechnungslegung nach IFRS basiert, sich jedoch von den Vorgaben der einzelnen Standards löst.